



Hamburger Rieger

Containerboard

## **Betriebs- und Montageordnung**

Hamburger Rieger

GmbH

**-nachfolgend HR genannt**

**gültig für die Anlagen der Papierfabrik  
und des EBS- Kraftwerkes**

## Inhaltsübersicht

### Vorbemerkung

#### **A** **Allgemeines**

1. Lage
2. Anschriften und Rufnummern
3. Organisation
4. Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
5. Berichterstattung
6. Personal
7. Arbeitszeit
8. Weitervergabe von Arbeiten

#### **B** **Arbeitsstätten**

1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr
2. Unterkünfte und soziale Anlagen
3. Winterfeste Arbeitsplätze
4. Sanitätsraum
5. Baustromversorgung/ Baustellenbeleuchtung
6. Funksprechverkehr
7. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene
8. Rauschmittelmissbrauch

## **C** **Arbeitssicherheit**

1. Allgemeines
2. Unterweisung
3. Arbeitsmedizinische Vorsorge
4. Erdarbeiten
5. Baumaschinen und Geräte
6. Montagearbeiten
7. Gerüste
8. Gefahrstoffe
9. Persönliche Schutzausrüstung
10. Hebezeuge, Aufzüge
11. Abbrucharbeiten
12. Arbeiten in engen Räumen
13. Schweißarbeiten
14. Hochgelegene Arbeitsplätze
15. Freigaben

## **D** **Brand- und Explosionsschutz**

1. Allgemeines
2. Brandfall

## **E** **Umweltschutz**

1. Abfall
2. Lärm
3. Gewässerschutz

## **F** **Sicherung der Baustelle**

1. Wachdienst, Ausweise
2. Fotografieren
3. Besucher

## **Vorbemerkung**

Die Betriebs- und Montageordnung soll einen störungsfreien Betriebsablauf ermöglichen und wesentlich zur Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten und sonstiger Personen auf dem Gelände der Hamburger Rieger GmbH (HR) beitragen. Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Betriebes und umfasst Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit aller Beteiligten betreffen.

Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den Inhalt der Ordnung zu unterrichten; ihre Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

Diese Betriebs- und Montageordnung gilt für alle Bau- Wartungs- und Montagearbeiten auf dem Betriebsgelände der HR.

Für Schäden, die dem Auftraggeber durch Nichtbeachtung dieser Ordnung entstehen, haftet der Auftragnehmer

Die Geschäftssprache, auch in allen Unterlagen ist Deutsch.

Bei allen Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass der laufend Produktionsbetrieb in keiner Weise gestört oder behindert wird.

Alle Auftragnehmer und deren Beschäftigte haben sich an die Regeln dieser Ordnung und darüber hinaus an die geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Arbeits- und Sozialgesetzgebung und der Arbeitsschutzvorschriften zu halten. Zuwiderhandlungen können mit einem Betriebsverweis geahndet werden.

Bei Arbeiten an betriebsbereiten Maschinen und Anlagen ist eine Freimeldung zwingend erforderlich. Diese muss sich der Auftragnehmer in der zuständigen Warte ausstellen lassen.

Alle zur Ausführung der beauftragten Leistung zu nutzenden Teile des Baukörpers, der Einrichtung und der Wege und Plätze sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Arbeiten im sauberen und ordentlichen Zustand zu übergeben. Beschädigungen werden auf Kosten des Verursachers behoben.

## **A Allgemeines**

### 1. Lage

Die Hamburger Rieger GmbH befindet sich auf dem Industriestandort Schwarze Pumpe in der Gemeinde Spremberg. Sie ist über die Straßen A und B zu erreichen.

Pläne über die Lage und Anbindung des Unternehmens an das öffentliche Verkehrsnetz sind als Anlage beigefügt.

Zum Unternehmen gehören außer den Gebäuden alle Wege und Flächen im gekennzeichneten Territorium.

Das Unternehmen darf nur über die gekennzeichneten Zugänge befahren, betreten und verlassen werden.

### 2. Anschriften und Rufnummern

**Hamburger Rieger GmbH**  
Papierfabrik Spremberg  
An der Heide B/5  
03130 Spremberg

**Spreerecycling GmbH &  
Co. KG**  
Industriepark  
Straße A/9  
03130 Spremberg

**Werkleitung**  
Arno Liendl  
Tel.: 03564 378 21100

**Werkleitung**  
Uwe Schmidt  
Tel.: 03564 378 28100

**Brandschutzbeauftragter**  
Jens-Uwe Zink  
Tel.: 0162 279 03 33

**Brandschutzbeauftragter**  
Frank Hartmann  
Tel.: 0171 934 94 58

**Warte Papiermaschine**  
Tel.: 03564 378 21211

**Leitwarte Kraftwerk**  
Tel.: 03564 378 28102

**Werkführer**  
Tel.: 0162 279 0319

**Schichtleiter**  
03564 378 28101

- **Sicherheitsfachkraft**  
Birgit Schilde  
Tel.: 03564 378 21600  
Funk: 0162 279 03 06

- **Berufsgenossenschaft**  
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie  
Postfach 31 01 80  
55062 Mainz  
Tel.: 06221 5108 24220
- **Landesamt für Arbeitsschutz**  
Thiemstraße 105 A  
03050 Cottbus  
Tel.: 0355 4993 0
- **Durchgangsarzt**  
Dipl.-Med. Uwe Zillich  
Krankenhaus Spremberg  
Karl- Marx- Str. 80  
03130 Spremberg  
Tel.: 03563 52302
- **Rettungsdienst**  
Notruf 112  
Handynotruf 03564 6 112
- **Polizei**  
Notruf 110
- **Werkssicherheitsdienst**  
Tel.: 03564 6 93523  
bei Verkehrsunfällen: **03564 6 94726**

### 3. Organisation

Die Organisation wird in dem als Anlage 1 beigefügten Organigramm dargestellt. Dieses enthält Festlegungen zur Leitung von Planung und Ausführung sowie der Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

### 4. Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei Großprojekten

Die/ der vom Auftraggeber eingesetzte Sicherheitsfachkraft/ Koordinator ist über seine Rechte nach BaustellV hinaus den ausführenden Firmen gegenüber sowie deren Arbeitnehmern weisungsbefugt.

Der Auftragnehmer hat dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen und den Sicherheitsbeauftragten anzugeben. Der Koordinator legt die Ausschreibung, den SIGEPLAN und den Bauablaufplan zugrunde und prüft die Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, daß die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlaßt der Koordinator notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs.

Der Koordinator überwacht die Einhaltung dieser Betriebs- und Montageordnung, des SIGEPLANS, der Arbeitsschutzvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Die Auftragnehmer sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet. In Abstimmung mit der Baustellenleitung arbeitet er einen Terminplan für Sicherheitsbesprechungen und Baustellenbegehungen aus. Über diese Aktivitäten führt er Protokoll.

Die Tätigkeit des Koordinators befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 Abs. 2 UVV „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A1). Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

## 5. Berichterstattung

Der Auftragnehmer hat immer den aktuellen Personaleinsatz auch seiner Subunternehmer, in geeigneter Form den Geräteinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren. Dem Koordinator sind alle Arbeitsunfälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Meldefristen an Behörden und die zuständigen Berufsgenossenschaften bleiben davon unberührt.

Der Auftragnehmer nimmt an den regelmäßig stattfindenden Gesprächsrunden und Begehungen zum Arbeits- und Brandschutz teil.

## 6. Personal

Der Auftragnehmer setzt für seine Arbeiten einen Montageleiter ein, der „Vertreter des Auftragnehmers“ im Sinne der jeweils zutreffenden Landesbauordnungen und Unfallverhütungsvorschriften ist.

Das Personal des Auftragnehmers ist mindestens 3 Werkzeuge vor Arbeitsaufnahme bei der Bauleitung unter Vorlage der Kopie des Personalausweises oder Passes sowie der Arbeitserlaubnis und des Sozialversicherungsausweises anzumelden und muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen. Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muß ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

Soweit HR zur Durchführung der Arbeiten des Auftragnehmers eigenes Personal beistellt, haftet HR nur, wenn HR grob fahrlässig das Personal nicht den vorher HR bekannt gegebenen Anforderungen des Auftragnehmers entsprechend ausgewählt hat. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auch bei richtiger Auswahl eingetreten wäre.

## 7. Arbeitszeit

Grundsätzlich gilt eine werktägliche Rahmenarbeitszeit von 7.00 bis 17.00 Uhr. Abweichungen hiervon sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt. Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese bei der HS und der zuständigen Behörde einzuholen.



Der Aufenthalt auf der Baustelle ist außerhalb der Arbeitszeit verboten.

#### 8. Weitervergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bauherrn auf der Grundlage dieser Baustellenordnung an Subunternehmer weiter vergeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ nachzukommen.

Eine Übertragung ist nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Nachunternehmer zulässig, die die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen und ihren lohnsteuer- und sozialabgaberechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Nachunternehmen dürfen keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden, als sie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind. Auf Verlangen wird das der Auftragnehmer nachweisen. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitergibt, ohne dass die hier getroffenen Bestimmungen erneut beachtet werden.

Arbeiten an einem Platz mehrere Unternehmen, so obliegen ihnen alle Auftragnehmerpflichten als Gesamtschuldner hinsichtlich der Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Bei Streitigkeiten ist HS berechtigt, notwendige Maßnahmen zu veranlassen und die Kosten auf die Unternehmen umzulegen.

## **B** **Arbeitsstätten**

### **1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr**

Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom Bauherrn zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Die Nutzung der ihm zugewiesenen Fläche ist 14 Tage vor Arbeitsaufnahme mit dem Koordinator abzustimmen. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen und den Gleiskörper nur an gekennzeichneten Wegen überfahren. Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet. Private Personenkraftwagen sind auf der Baustelle nicht gestattet. Abweichungen hiervon sind mit dem Koordinator abzustimmen. Firmenfahrzeuge können nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die StVO. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 15 km/h festgelegt. Vorrang haben Stapler und Baumaschinen. Alle Fahrzeuge müssen verkehrssicher sein. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem Koordinator zu vereinbaren. Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es besteht Einweisungspflicht.

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.

Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit dem Koordinator abzustimmen. Dies gilt z.B. für Schwertransporte. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluß der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht.

Die Zufahrten zur Montage zum Gebäude sind mit dem Koordinator abzustimmen. Den Zulieferern/ Abholern ist der Aufenthalt nur zur bestimmungsgemäßen Durchführung der Anlieferung/ Abholung gestattet.

Material-, Geräte oder Werkzeuglieferungen dürfen nur mit Lieferschein oder Versandanzeige auf das Baustellengelände gebracht werden. Alle Lieferungen haben dem Fortschritt der Arbeiten entsprechend zu erfolgen. Anlieferungsart, Zeitpunkt und Ablademöglichkeit sind für Sondertransporte (Gefahrgüter, Schwerlast u.a.) der Bauleitung mindestens 2 Werktagen im Voraus anzuzeigen. Für Gefahrgüter sind die Sicherheitsdatenblätter entsprechend 91/155/EWG vorzulegen.

Ausrüstungen, Materialien und Werkzeuge sind dauerhaft mit der Firmenkennzeichnung zu versehen. Lieferungen, die den vertraglichen Vereinbarungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Lagerung und Sicherung auf der Baustelle verantwortlich.

Verpackungen sind unverzüglich zu entsorgen.

## 2. Unterkünfte und soziale Anlagen

Der Bauherr stellt Flächen mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für die nach der Arbeitsstättenverordnung erforderlichen Tagesunterkünfte, Waschräume, Toiletten und sonstigen Einrichtungen. Der Bauherr richtet diese Sozialanlagen selbst ein.

## 3. Winterfeste Arbeitsplätze

Leistungen zur Schaffung winterfester Arbeitsplätze, einschließlich der Räum- und Streuarbeiten, vergibt der Bauherr gesondert. Der Auftragnehmer hat grundsätzlich die Forderungen der Winterbauverordnung einzuhalten.

## 4. Sanitätsraum

Der Bauherr veranlaßt die Gestellung und Unterhaltung eines Sanitätsdienstes. Der Auftraggeber stellt einen großen Sanitätskasten zur Erstversorgung von Verletzten zur Verfügung. Jeder Unfall, auch Bagatelunfall, ist in dem beiliegendem Verbandbuch zur Wahrung späterer Ansprüche gegenüber der Berufsgenossenschaft zu dokumentieren. Weitere Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung oder der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5) hat der Auftragnehmer zu erfüllen.

## 5. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Die Stromversorgung erfolgt entsprechend dem Baustelleneinrichtungsplan. Der Bauherr veranlaßt die Einrichtung des Anschlußpunktes und der Hauptverteilung. Ab Hauptverteilung ist die Unterverteilung Sache des Auftragnehmers und mit dem Koordinator abzusprechen. Es sind grundsätzlich die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Ungeprüfte Anlagen werden unverzüglich gesperrt.

Mit jeglichen Stromversorgungsanlagen ist sorgsam umzugehen.

Der Bauherr stellt auch die Allgemeinbeleuchtung. Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer zu sorgen.

## 6. Funksprechverkehr

Bei Funksprechverkehr sind Gerätezahl und -typ sowie die verwendete Frequenz der Baustellenleitung zu melden und ist die Nutzungsberechtigung hierfür einzuholen. Die Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens sind einzuhalten.

## 7. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie die Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend vorgehalten und betrieben werden.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet unsere allgemeinen Hygieneanforderungen einzuhalten. Während der laufenden Produktion sind nur Mitarbeiter ohne anste-

ckende Infektionskrankheiten einzusetzen. Das Tragen von Handschmuck, Uhren, Ketten und offenen Haaren ist untersagt. Piercings und Ohrstecker sind abzukleben. Die Benutzung von Glasflaschen oder Gläsern ist in den Produktionsanlagen nicht gestattet. Ebenso untersagt ist der Speisenverzehr während der laufenden Produktion im Produktionsgebäude.

#### 8. Rauschmittelmissbrauch

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und/ oder Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

#### 9. Rauchen

Das Rauchen ist auf dem Territorium der HS nur in den Tagesunterkünften bzw. den dafür freigegebenen Raucherinseln zugelassen und auch nur dann wenn feuerfeste Aschebehälter vorgehalten werden. Die Baustelleneinrichtung ist mit Feuerlöschgeräten auszustatten.

## **c** **Arbeitssicherheit**

### 1. Allgemeines

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, daß seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtspersonen, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SIGEPLAN, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die von ihm durchzuführenden Arbeiten Gefährdungs- und Belastungsanalysen dem Koordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hochgelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle. Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich dem Koordinator zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung und dem Koordinator Name und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtsführenden und die der Sicherheitsfachkräfte und Ersthelfer mitzuteilen.

### 2. Unterweisung

Die Aufsichtsführenden der Unternehmen werden **vor** Aufnahme der Tätigkeiten durch die Sicherheitsfachkraft oder den Koordinator unterwiesen. Den Aufsichtsführenden obliegt es ihrerseits das auf der Baustelle eingesetzte Personal vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle nachweislich zu unterweisen. Diese Nachweise sind der Sicherheitsfachkraft oder dem Koordinator zu übergeben.

### 3. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, daß in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Voruntersuchungen überwacht wird.

### 4. Erdarbeiten

Zur Vermeidung von Beschädigungen an erdverlegten Kabeln und Rohrleitungen wird festgelegt:

Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der vorherigen Einholung einer Schachterlaubnis und Zustimmung der Baustellenleitung. Die auf der Schachterlaubnis getroffenen Festlegungen sind einzuhalten.

Im Bereich von Kabel und Rohrleitungen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.

Sämtliche erdverlegte Rohrleitungen und Kabel sind vor dem Verfüllen einzumessen, in den Lageplan einzuzeichnen und die Verfüllung darf erst nach Freigabe durch die Bauleitung erfolgen.

Treten durch Missachtung dieser Vorschrift Schäden ein, so haftet der Auftragnehmer für alle zur Behebung des Schadens erforderlichen Kosten.

## 5. Baumaschinen und Geräte

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Prüfung durch eine befähigte Person unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, daß Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten und befähigten Personen bedient werden.

Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muß die beauftragte Person diese ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

## 6. Montagearbeiten

Bei Montagearbeiten ist eine Montageanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem Koordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

Das Montagepersonal soll sich nur im eigenen Montagebereich aufhalten.

Bei der Montage sind Unterstützungen, Halterungen, Hilfskonstruktionen und Anschlagpunkte nur an Konstruktionen, Gebäudeteilen oder Fremdlieferungen anzubringen, wenn es vom Auftragnehmer verantwortlich geprüft wurde und mit den entsprechenden Partner und der Bauleitung abgestimmt wurde. Das Verankern an Schienen, Rohrleitungen, Kabelpritschen und dergleichen ist grundsätzlich verboten. Die Verantwortung des Auftragnehmers wird durch die Zustimmung der Bauleitung nicht berührt.

Jede Bau- und Montageleistung ist durch den Auftraggeber abzunehmen. Grundlage dazu ist die rechtzeitige Anzeige der Abnahme.

## 7. Gerüste, Abdeckungen

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Der Gerüsthersteller ist für die betriebssichere Erstellung und vorschriftsmäßige Kennzeichnung entsprechend DIN 4420 verantwortlich. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Sicherheit auf andere Art gewährleistet werden kann. Jeder Nutzer ist für die Sicherheit der Rüstungen voll verantwortlich. Nach Beendigung der Arbeiten sind Rüstungen unverzüglich abzubauen, wenn keine Weiternutzung vereinbart wurde. Jedwede Gerüste sind mit dem Namen des Auftraggebers zu kennzeichnen.

Das Unbefugte verändern oder Entfernen von Schutzeinrichtungen ist strengstens verboten. Der Auftraggeber kann Personen, die dieses vornehmen und Aufsichtspersonen, die dieses dulden nach eigenem Ermessen von der Baustelle verweisen, den Behörden melden oder Strafverfolgung beantragen.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Montagestelle vorschriftsmäßig abgesichert ist. Absperrungen werden mit dem Grund und dem Veranlasser gekennzeichnet.

Abdeckungen sind trittsicher und Absperrungen bei Absturzgefahr sind in stabiler Form durchzuführen (Flutterband ist keine Absturzsicherung!).

Veränderungen sind nur dann gestattet, wenn die Arbeitssicherheit auf anderem Weg gewährleistet werden kann.

## 8. Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Sicherheitsdatenblätter und die Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten. Über die Gefahrstoffe und ihren Einsatz ist ein Kataster zu führen. Sie dürfen weder ins Abwasser oder Grundwasser noch in den Boden gelangen. Ihre Entsorgung hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Vorgaben der Sicherheitsdatenblätter sind einzuhalten.

## 9. Persönliche Schutzausrüstung

Personen ohne Schutzhelm und Schutzschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung, Absturzsicherung), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle gewiesen werden.

## 10. Hebezeuge, Aufzüge

Kräne dürfen auf der Baustelle nur eingesetzt werden, wenn sie den Bestimmungen der UVV entsprechen. Die erforderlichen Prüfungen müssen durchgeführt worden sein und als Nachweis darüber sind die Kranbücher auf dem Kran oder der Baustelle jederzeit einsehbar. Der Kranführer muss die schriftliche Beauftragung zum Führen des Kranes durch das Unternehmen auf der Baustelle auf Verlangen vorlegen. Beim Einsatz mehrerer Krane hat eine Abstimmung zu erfolgen.

Das Mitfahren und Verweilen unter schwebenden Lasten ist grundsätzlich verboten. Anschlagmittel müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein und entsprechend der zulässigen Belastbarkeit und Zulassung eingesetzt werden.

## 11. Abbrucharbeiten

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine Abbrucharweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem Koordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

## 12. Arbeiten in engen Räumen und Behältern

Bei Arbeiten in engen Räumen und Behältern ist insbesondere auf die Sicherheit des ausführenden Personals zu achten. Die notwendigen Schutzmaßnahmen sind mit dem Koordinator abzustimmen. Entsprechende **Freigaben** nach Freigabeordnung sind in den Warten einzuholen.

Der Aufsichtsführende der Firmen hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

## 13. Ausführung von Schweiß- Schneid-, Löt-, Trennschneid- oder Auftauarbeiten

Der besonderen Bedeutung wegen wird ausdrücklich auf die Beachtung der UVV BGV D1 hingewiesen. Für diese Arbeiten und alle anderen Verfahren mit offener Flamme oder Funken muss bei den Werkführern oder Schichtleitern vorher ein Erlaubnisschein gemäß Freigabeordnung eingeholt werden.

Die Durchführung von Heißarbeiten ist in unmittelbarer Nähe feuergefährlicher Objekte oder Stoffe grundsätzlich untersagt. Wo es sich nicht umgehen lässt, ist durch geeignete Maßnahmen eine Brand- und Explosionsgefährdung auszuschließen.

Bei Arbeiten in Höhen, an Öffnungen und neu konservierten Teilen sind diese durch Abdeckungen zu schützen. Die Arbeitsgeräte sind bei Nichtbenutzung unter Verschluss zu halten, Flaschen gegen Umfallen zu sichern. Beim Elektroschweißen ist darauf zu achten, dass das Massekabel nur an das zu schweißende Objekt niemals an ein beliebiges Bauteil angeschlossen wird.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Arbeiten entstehen, wird der Auftragnehmer verantwortlich gemacht.

## 14. Hochgelegene Arbeitsplätze

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefährdung erst dann benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen und Maßnahmen gegen Absturz eingehalten werden. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind durch den Auftragnehmer zu sichern.

Bei der Nutzung von Hebebühnen sind die Benutzungsbedingungen der Hersteller einzuhalten, das Personal muss unterwiesen sein und eine schriftliche Beauftragung ihres Unternehmers vorweisen können.

## 15. Freigaben

Alle Arbeiten an Maschinen, Anlagen und kraftbetätigten Einrichtungen sowie an und in Behältern, Gruben und Rohrleitungen, Armaturen und elektrischen Anlagen und Heißarbeiten bedürfen einer Freigabe gemäß Freigabeordnung der HR.



## **D**

### **Brand- und Explosionsschutz**

#### 1. Allgemeines

Der Bauherr erläßt eine Brandschutzordnung und benennt einen Brandschutzbeauftragten. Zu seinen Aufgaben gehört die Durchsetzung der Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen. Jeder Auftragnehmer muß die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen mit dem Brandschutzbeauftragten abstimmen. Werden in brandgefährdeten Bereichen Schweiß- bzw. Schneidarbeiten durchgeführt, ist eine schriftliche Schweißerglaubnis einzuholen. Die Beschäftigten müssen im Gebrauch der Löscheinrichtungen unterwiesen sein.

#### 2. Brandfall

Für den Brandfall gilt der Alarmplan (Anlage). Ausgenommen davon sind Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden können. Diese Fälle sind der Feuerwehr und dem Brandschutzbeauftragten nach dem Löschen zu melden.

## **E**

### **Umweltschutz**

#### 1. Abfall

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu trennen. Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich verboten. Der Bauherr stellt eine Sammelstelle für Abfälle zur Verfügung.

#### 2. Lärm

Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 80 dB(A) überschritten wird, sind der Sicherheitsfachkraft/ dem Koordinator zu melden. Jeder Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass seine Beschäftigten mit dem entsprechenden Gehörschutz ausgestattet sind und diesen in den ausgewiesenen Bereichen tragen.

#### 3. Gewässerschutz

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

## **F** **Sicherung der Baustelle**

### 1. Wachdienst, Ausweise

Das Gelände liegt auf dem Industriestandort Schwarze Pumpe und wird durch den Werkssicherheitsdienst bewacht. Alle am Bau beteiligten Personen unterliegen den Kontrollmaßnahmen des Wachdienstes. Es werden Tages- bzw. Dauerausweise (längstens für 3 Monate) ausgegeben. Die Tagesausweise werden vom Wachdienst an der Pforte ausgestellt. Dauerausweise sind schriftlich über den Bauherren für Personen und Fahrzeuge (max. 1 Einfahrtgenehmigung je 5 MA) zu beantragen und durch den Auftragnehmer bei Werkssicherheitsdienst auszulösen. Die Ausweise sind nicht übertragbar. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Dauerausweise zurückzugeben. Die Ausweise sind dem Wachdienst beim Betreten des Standortes vorzuzeigen.

Für eventuelle Diebstähle oder Materialbeschädigungen trägt der Auftraggeber keine Verantwortung. Jeder Auftragnehmer trifft für sein auf der Baustelle befindliches Material und Werkzeug die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen.

### 2. Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung des Bauherrn gestattet. Entsprechende Anträge sind schriftlich an den Bauherrn zu stellen.

### 3. Besucher

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Baustellenleitung einzuholen.